

# Recht + Steuern

## Ganz kurzer Prozess

von Thoralf Schwanitz (Berlin)

Der Paragraph 522 beschränkt das Recht auf eine Berufung. Eine Familie kämpft für eine zweite Verhandlung. Der Fall fand sogar das Gehör von Justizministerin Zypries.

Weil schon die Geburt des älteren Bruders schwierig war, wollen Deikes Eltern auf Nummer sicher gehen: Sie buchen die Chefarztbehandlung, bevor das Mädchen an einem Augusttag im Jahr 2001 zur Welt kommt. Als es bei der Geburt wirklich Komplikationen gibt, steht aber nicht der Professor bereit, sondern eine Ärztin im Praktikum. Und die ist völlig überfordert, behaupten die Eltern. Das Kind bekommt zu wenig Sauerstoff, erleidet einen frühkindlichen Hirnschaden. Wenige Tage nach der Geburt eröffnen die Ärzte den Eltern weitere Diagnosen: Epilepsie, schwere Atemstörungen.

Die Familie verklagt die Klinik, den Chefarzt und dessen junge Vertreterin. Die Klage scheidet vor dem Landgericht Hamburg, Deikes Eltern legen Berufung ein. Doch das Hanseatische Oberlandesgericht weist diese ab - ohne mündliche Verhandlung, per Beschluss und endgültig. Dass in der zweiten Instanz neue Beweise vorgelegt werden sollten, zählt nicht.

Seit 2002 können Richter die Berufung in Zivilprozessen vorzeitig beenden. Basis dafür ist Paragraph 522 der Zivilprozessordnung (ZPO): Mit ihm reicht ein einstimmiger Beschluss aus, die Berufung ein für alle Mal zurückzuweisen. Das soll Prozesse beschleunigen und die Gerichte entlasten. Viele der so abgefertigten Berufungskläger aber zweifeln am Rechtsstaat.

Deikes Fall findet zumindest auch ganz oben Gehör: An einem Märzabend dieses Jahres schreibt Brigitte Zypries (SPD) der Familie eine E-Mail. Deikes Schicksal geht auch der Justizministerin nahe. Dennoch spricht sie sich gegen eine Änderung des umstrittenen Paragraphen aus. Es ist eine E-Mail direkt aus der Zwickmühle: Die Ministerin muss für ihre Argumente kompliziertes Juristendeutsch bemühen: "Wenn alle zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Berufungsgerichts auf Grundlage der Berufungsbegründung und des Akteninhalts zu der Überzeugung gelangt sind, dass die Berufung aussichtslos ist, muss das Gericht diesen Beschluss erlassen."

## Teil 2: Knallharte Rechtsfolge

Stein des Anstoßes ist Paragraph 522 der ZPO, der diese knallharte Rechtsfolge ermöglicht. Demnach können die Richter die Berufung ohne mündliche Verhandlung per Beschluss abschmettern, wenn die Berufung erstens keine Erfolgsaussicht hat, zweitens keine grundsätzliche Bedeutung über den Einzelfall hinaus und drittens eine Entscheidung für die "Fortbildung des Rechts oder die Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung" nicht erforderlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat den Paragraphen für verfassungskonform erklärt.

Dass Karlsruhe das Gesetz gerade noch abgenickt hat, heiße aber nicht, dass es so bleiben muss, wie es jetzt ist, finden viele abgewiesene Berufungskläger. Sie unterstützen die Onlinepetition von Deikes Eltern unter [www.522zpo.de](http://www.522zpo.de). Oder sie schreiben an Mechthild Dyckmans und schildern der justizpolitischen Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion ihren Frust. Ob Zivilklagen wegen Insolvenzen, falscher Beratung bei Kapitalanlagen, in

Familien­sachen oder eben Arzthaftungsrecht wie im Fall Deike - immer mehr Klagen landen in der Sackgasse. "Wir haben zu fast keinem anderen rechtspolitischen Thema mehr Zuschriften bekommen", sagt Dyckmans. Sie kritisiert auch, dass die Zurückweisungsbeschlüsse regional unterschiedlich häufig genutzt werden. Dyckmans hat versucht, Paragraf 522 ZPO ändern zu lassen - ohne Erfolg. Ihr Gesetzentwurf sah eine Beschwerdemöglichkeit wegen fälschlich zurückgewiesener Berufungen vor. Grüne und Linke waren mit an Bord, die Fraktionen der Großen Koalition nicht.

Im Zahlenstreit geht das Justizministerium in die Offensive: So werde nicht ein Drittel aller Berufungen per Beschluss zurückgewiesen, wie die FDP behauptete. Ihr Anteil liege bei 13,9 Prozent an den Land- und 14,8 Prozent an den Oberlandesgerichten. "Diese Quoten sind moderat", teilt das Ministerium mit. Doch auch nach dieser Lesart ist die Quote in den vergangenen Jahren stetig gestiegen: 2003 lag sie an Landgerichten noch bei 7,4 Prozent und an den Oberlandesgerichten bei 8,6 Prozent.

Brigitte Zypries stellte indes gestern ein neues Arzthaftungsgesetz in Aussicht - für mehr Patientensicherheit. Das kommt für Deike zu spät. Ihre Eltern konnten hierzulande nur noch Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen. Das nahm sie nicht zur Entscheidung an (Az.: 1 BvR 1525/08). Darum werden zu dem Fall nun neue Akten angelegt - im französischen Straßburg: Deikes Eltern zogen vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Ihre Beschwerde richtet sich nun nicht mehr gegen Deikes Ärzte. Sondern gegen Deutschland.

FTD.de, 06:00 Uhr

© 2009 Financial Times Deutschland